

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 8, Jahrgang 2015, vom 22.07.2015

Inhaltsverzeichnis:

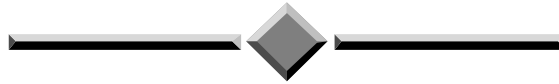
1.	50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen	
	- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
	- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	2
2.	Bebauungsplan Haffen-Mehr Nr. 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees	
	- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
	- Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB	4
3.	Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees	
	- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB	
	- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 2 BauGB	7
4.	Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees	
	- Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gem. § 2 BauGB	
	- Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	8
5.	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ der Stadt Rees	
	- Satzungsbeschluss/ Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	10
6.	Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das Stadtgebiet Rees	
	- Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB	12
7.	52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees für die Anpassung der Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Rees	
	- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 BauGB	
	- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	13
8.	Bekanntmachung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - vom 29. Juni 2015	14
9.	Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl 2015:	
	A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2015	
	B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2015	20
10.	Satzung zur Aufhebung der Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004	21
11.	2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 14. Juli 2015	22

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 8, Jahrgang 2015, vom 22.07.2015, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.



**1. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und
Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Ziel der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen.

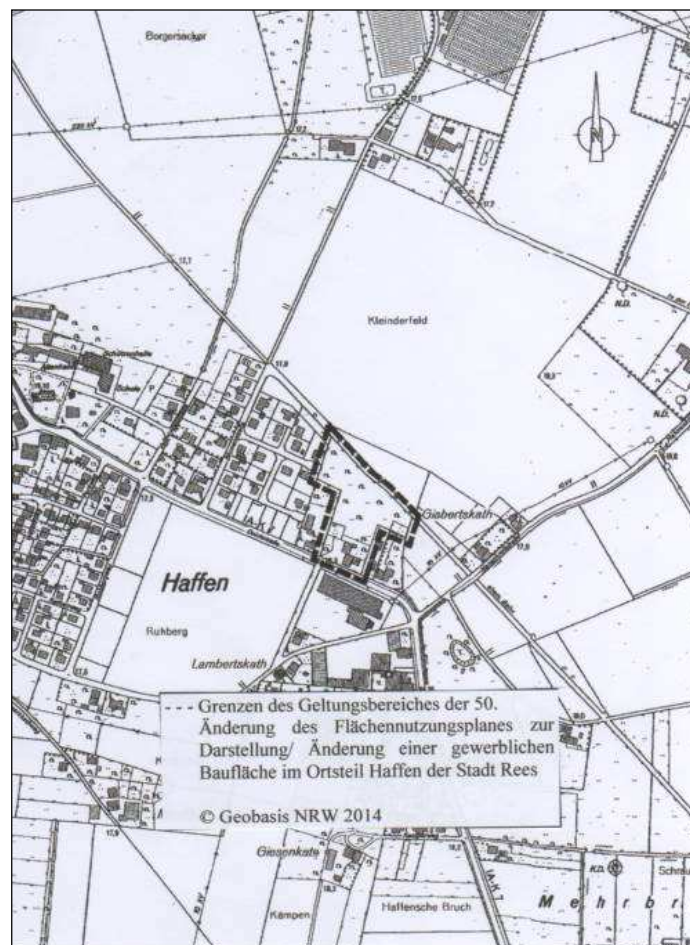
Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer Gemischten Baufläche im Ortsteil Haffen der Stadt Rees, M 1 : 5.000.**
- **Begründung der 50. Flächennutzungsplanänderung:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der 50. FNP-Änderung. Aufzeigen und Beschreiben des Änderungsgebietes sowie der Umgebung. Lage im Stadtgebiet sowie Begrenzung des Geltungsbereiches. Darstellung der Planerischen Vorgaben; Landes- und regionalplanerische Vorgaben; Bauleitplanung; Landschaftsplan des Kreises Kleve/ Schutzgebiete/ Biotope; sonstige planerische Rahmenbedingungen. Darstellung der Planinhalte (Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise). Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.
- **Umweltbericht:** Ziele und Inhalte der 50. Änderung des FNPs zur Darstellung einer Gemischten Baufläche in der Ortslage Haffen der Stadt Rees sowie der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen. Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
 - Mensch (Schalltechnischer Bericht zum Standort; Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit),
 - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen),
 - Boden (Orientierende Untersuchung des Altlastenverdachts),
 - Wasser,
 - Klima/Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter
 sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung. Aufzeigen geplanter Vermeidungs- Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,** bei dem die zu berücksichtigenden Belange dargestellt werden. Einleitung und rechtliche Grundlagen, Wirkungen des Vorhabens, Beschrei-

bung des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände, Vorzusehende Vermeidungsmaßnahmen, Fazit.

- **Natura 2000-Vorstudie**, Einleitung und rechtliche Grundlagen, Methodik einer NATURA2000-Vorstudie, Beschreibung der wesentlichen Aspekte der baurechtlichen Sicherung und Erweiterung des Firmenstandortes und Bestimmung der relevanten Wirkungen, Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" (DE-4203-401), Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen NATURA2000-Gebieten, Beschreibung des Planungsraumes und der betrachteten Schutzgebietsflächen sowie Vorkommen relevanter Vogelarten, Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte, Abschließende Beurteilung.
- **Stellungnahmen des Kreis Kleve**: Aussagen zum Landschaftsplan, zum Artenschutz, als Untere Bodenschutzbehörde (insbesondere zum Standort der ehemaligen Tankstelle).
- **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr**: Aussagen zur möglichen Höhe baulicher Anlagen.
- **Stellungnahme des LVR**: Aussagen zu Bodendenkmalen
- **Stellungnahmen von Privatpersonen**: Aussagen zum Verfahren, zur Betriebsstruktur, zur Ortsrandeingrünung, zur Lage im natürlichen Überschwemmungsgebiet, zu zukünftigen Betriebsansiedlungen, zu Gebäudehöhen, zu abgestellten Militärgütern.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer gemischten Baufläche im Stadtbezirk Haffen ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 03.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 23.06.2015 zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 10.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

2. Bebauungsplan Haffen-Mehr Nr. 19 der Stadt Rees „Nördlich der Deichstraße“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Ziel ist die nachbarverträgliche Sicherung eines Betriebsstandortes im Rahmen einer Festsetzung als Mischgebiet im Stadtbezirk Haffen.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Plan-Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees, M 1 : 5.000.**
- **Begründung der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees:** Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19. Aufzeigen und Beschreiben des Änderungsbereiches sowie der Umgebung. Lage im Stadtgebiet sowie Begrenzung des Geltungsbereiches. Darstellung der

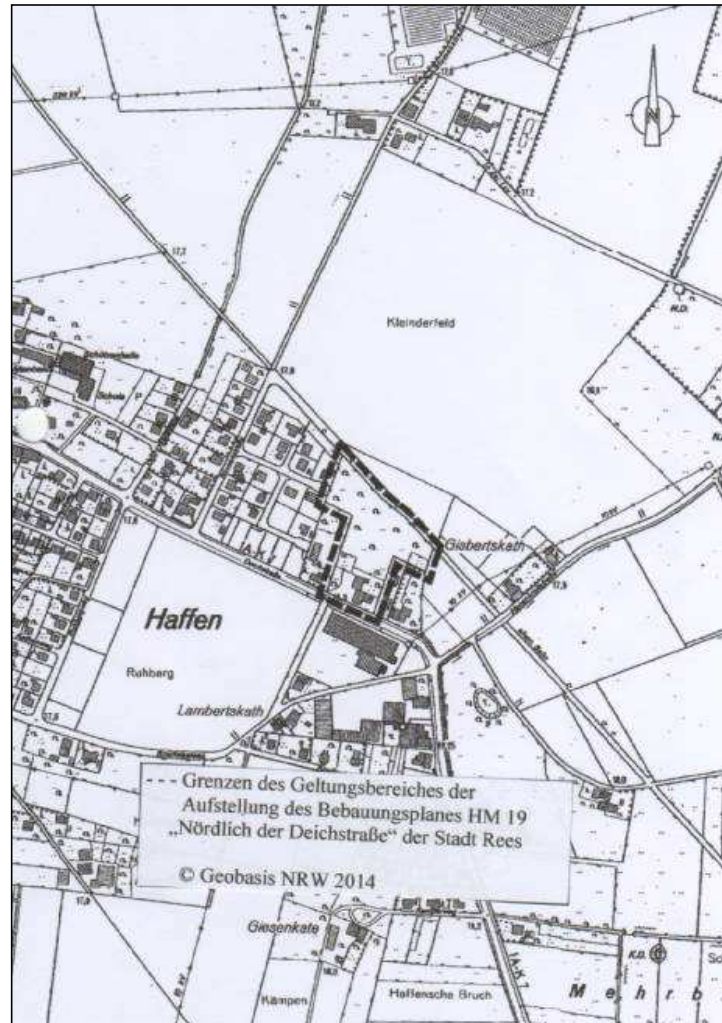
Planerischen Vorgaben; Landes- und regionalplanerische Vorgaben; Bauleitplanung; Landschaftsplan des Kreises Kleve/ Schutzgebiete/ Biotope; sonstige planerische Rahmenbedingungen. Darstellung der Planinhalte (Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen, Hinweise). Umweltsituation und Berücksichtigung der Belange von Boden, Natur und Landschaft.

- **Umweltbericht:** Ziele und Inhalte der Aufstellung des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees sowie der Umweltschutzziele aus übergeordneten Planungen. Bestandserhebung und Bewertung des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter
 - Mensch (Schalltechnischer Bericht zum Standort; Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit),
 - Tiere und Pflanzen (Auswirkungen der Planungen auf die Lebensräume planungsrelevanter Tierarten sowie Pflanzen),
 - Boden (Orientierende Untersuchung des Altlastenverdachts),
 - Wasser,
 - Klima/Luft,
 - Landschaftsbild,
 - Kultur- und Sachgüter

sowie deren Wechselwirkungen. Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung. Aufzeigen geplanter Vermeidungs- Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**, bei dem die zu berücksichtigenden Belange dargestellt werden. Einleitung und rechtliche Grundlagen, Wirkungen des Vorhabens, Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten, Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände, Vorzusehende Vermeidungsmaßnahmen, Fazit.
- **Natura 2000-Vorstudie**, Einleitung und rechtliche Grundlagen, Methodik einer NATURA2000-Vorstudie, Beschreibung der wesentlichen Aspekte der baurechtlichen Sicherung und Erweiterung des Firmenstandortes und Bestimmung der relevanten Wirkungen, Vogelschutzgebiet “Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401), Funktionale Beziehung des Schutzgebietes zu anderen NATURA2000-Gebieten, Beschreibung des Planungsraumes und der betrachteten Schutzgebietsflächen sowie Vorkommen relevanter Vogelarten, Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes, Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte, Abschließende Beurteilung.
- **Stellungnahmen des Kreis Kleve:** Aussagen zum Landschaftsplan, zum Artenschutz, als Untere Bodenschutzbehörde (insbesondere zum Standort der ehemaligen Tankstelle).
- **Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistung der Bundeswehr:** Aussagen zur möglichen Höhe baulicher Anlagen.
- **Stellungnahme des LVR:** Aussagen zu Bodendenkmalen
- **Stellungnahmen von Privatpersonen:** Aussagen zum Verfahren, zur Betriebsstruktur, zur Ortsrandeingrünung, zur Lage im natürlichen Überschwemmungsgebiet, zu zukünftigen Betriebsansiedlungen, zu Gebäudehöhen, zu abgestellten Militärgütern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 03.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 23.06.2015 zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes

HM 19 „Nördlich der Deichstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 10.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

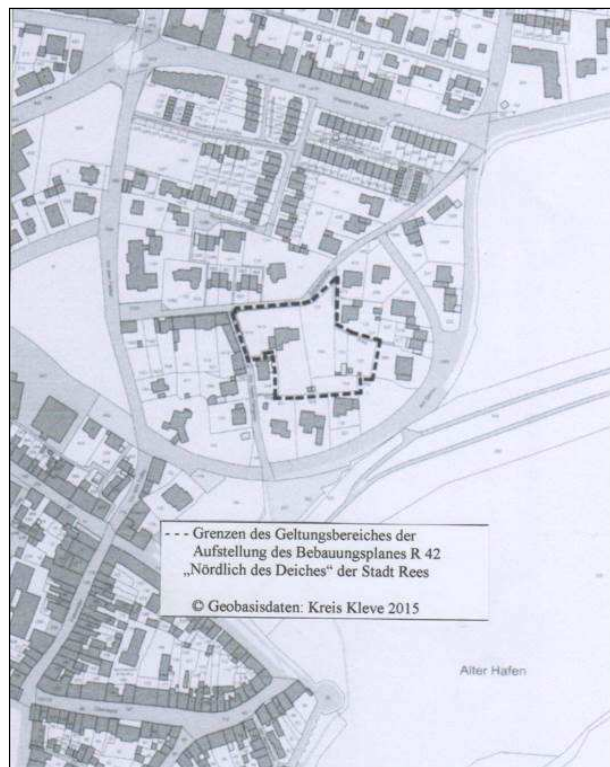
3. Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ der Stadt Rees (im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 BauGB
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dieser Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), beschlossen.

Für die Parzellen 1415, 743, 744, 122 und 123, Flur 22, Gemarkung Rees wird ein neuer B-Plan mit der Bezeichnung R 42 „Nördlich des Deiches“ aufgestellt. Dieser hat eine eingeschossige Wohnbebauung im Stadtbezirk Rees als Ziel.

Gleichzeitig wird für die Parzellen 1415, 743, 744, 122 und 123, Flur 22, Gemarkung Rees vorsorglich der rechtskräftige B-Plan R 5 „Gartenstraße“ aufgehoben. Für die Grundstücke soll über den neu aufzustellenden B-Plan R 42 neues Planungsrecht geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 03.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter **www.rees-erleben.de/beteiligungen** zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentliche Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 18.06.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB, der Aufstellung des Bebauungsplanes R 42 „Nördlich des Deiches“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

4. Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees; hier: - Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

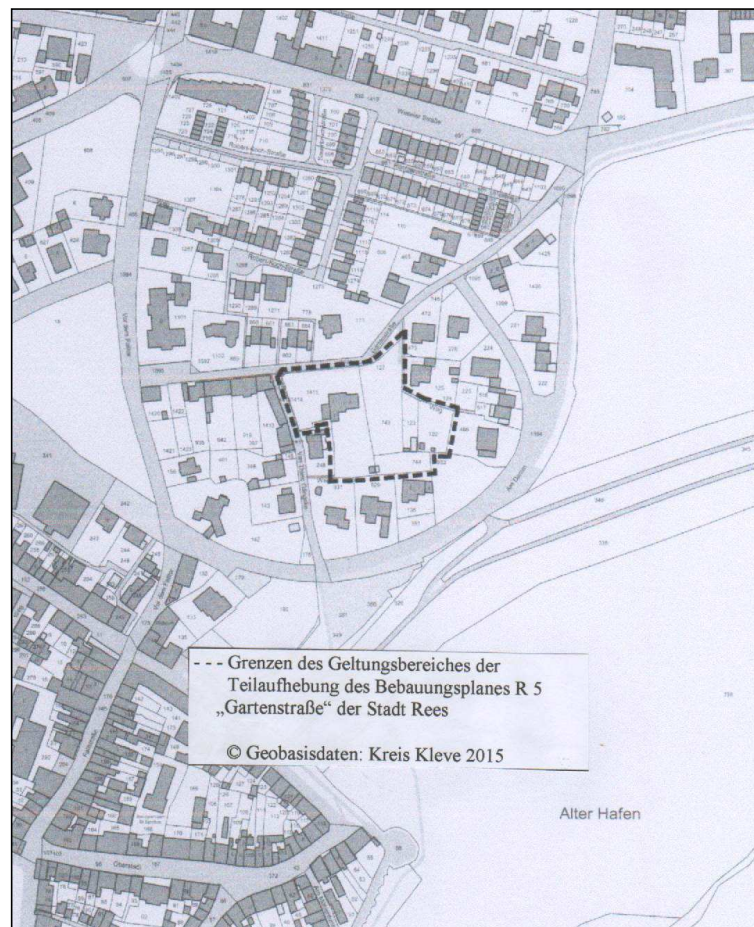
Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), ist der Aufhebungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat am 18.06.2015 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den Teilbereich des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird für die Parzellen 1415, 743, 744, 122 und 123, Flur 22, Gemarkung Rees vorsorglich der rechtskräftige B-Plan R 5 „Gartenstraße“ aufgehoben. Für die Grundstücke soll über den neu aufzustellenden B-Plan R 42 neues Planungsrecht geschaffen werden.

Für die Parzellen 1415, 743, 744, 122 und 123, Flur 22, Gemarkung Rees wird ein neuer B-Plan mit der Bezeichnung R 42 „Nördlich des Deiches“ aufgestellt. Dieser hat eine eingeschossige Wohnbebauung im Stadtbezirk Rees als Ziel.

Der Teilaufhebungsbereich des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ ist wie folgt begrenzt und aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 03.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht

oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 18.06.2015 zur Aufhebung gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, für die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes R 5 „Gartenstraße“ der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

**5. 2.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ der Stadt Rees
- Satzungsbeschluss/Inkrafttreten gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gemäß der §§ 7 Abs. 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Rees am 23.06.2015 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Auf dem Flurstück 331, Flur 1, Gemarkung Bienen wird auf einer Länge von 12,00 m ein 3,50 m breites Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesen.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Der Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- a) Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ der Stadt Rees wird mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig. Sie liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des geänderten Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- b) Berechtigte, die durch die Bebauungsplanänderung geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).
- c) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- d) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Bebauungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 1. Änderung M 17 a „Am Stevert“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 07.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

6. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das Stadtgebiet Rees
hier: - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11
BauGB

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 das Gutachten für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für das gesamte Stadtgebiet Rees einschl. der Reeser Sortimentsliste aus Februar 2015 als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 11 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), unter Berücksichtigung erfolgter Abwägung aus der Offenlegungsbeteiligung, beschlossen und ist somit Bestandteil des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees. Die Ziele und Grundsätze des Einzelhandelskonzeptes werden bei allen Entscheidungen zu Einzelhandelsentwicklungen berücksichtigt.

Die Ziele beinhalten im Einzelnen:

- Erhalt und Stärkung der Versorgungsfunktion;
- Erhalt und Stärkung der Einzelhandelszentralität der Innenstadt;
- Erhalt und Stärkung der Einzelhandels-/Funktionsvielfalt der Innenstadt;
- Erhalt und Stärkung der Identität der Innenstadt;
- Erhalt der Stadt der kurzen Wege;
- Erhalt und Stärkung der integrierten, dezentralen Nahversorgungsstruktur;
- Schaffung von Investitionssicherheit insgesamt;
- Schaffung von Entscheidungssicherheit für städtebaulich erwünschte Investitionen;
- Sicherung von Gewerbegebieten für Handwerk und produzierendes Gewerbe.

Die Grundsätze sind wie folgt festgelegt:

Zentrenrelevante Sortimente nur im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt

- Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt: großflächige Einzelhandelsbetriebe (> 800 qm VKF) regelmäßig zulässig.
- Nahversorgungszentren: zentrenrelevanter, nicht großflächiger Einzelhandel regelmäßig zulässig/ Lebensmittelbetriebe bei standortgerechter Dimensionierung auch großflächig.
- Ausnahme für sonstige integrierte Lagen: nahversorgungsrelevanter, nicht großflächiger Einzelhandel bei standortgerechter Dimensionierung ausnahmsweise zulässig. Lebensmittelbetriebe bei standortgerechter Dimensionierung ausnahmsweise auch großflächig zulässig.
- Ausnahme für nicht integrierte Lagen: Zentrenrelevante Sortimente als Randsortimente bis max. 10% der VKF ausnahmsweise zulässig (max. 2.500 qm).

Der Rat der Stadt Rees hat zudem in seiner Sitzung am 23.06.2015 die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Anpassung der Versorgungsbereiche nach dem fortgeschriebenen Einzelhandelskonzept eingeleitet.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 23.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.07.2015

Andreas Mai
 Erster Beigeordneter

7. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Anpassung der Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), ist der Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung ortsüblich bekannt zu machen und die Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Rees hat am 23.06.2015 das Verfahren zur Einleitung der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Entsprechend der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes Rees wird für die Innenstadt Rees der zentrale Versorgungsbereich über den historischen Stadtkern abgedeckt und die Abgrenzung ist in Teilbereichen anzupassen.

In Millingen und Haldern ergeben sich neue Abgrenzungen als Nahversorgungsbereich.

Dort werden nach dem alten Einzelhandelskonzept Nebenzentren abgegrenzt, die nunmehr entfallen und neu als Nahversorgungsbereich definiert werden.

In Mehr sind die Grundlagen für einen Versorgungsbereich nicht gegeben, es wird ein Nahversorgungsstandort neu abgegrenzt.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- Begründung
- Einzelhandelskonzept
- Planausfertigungen zu dem zentralen Versorgungsbereich Rees, zu den Nahversorgungsbereichen Haldern und Millingen sowie zu dem Nahversorgungsstandort Mehr

Der Rat der Stadt Rees hat am 23.06.2015 zudem beschlossen, die frühzeitige Beteiligung zur 52. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird hiermit hinsichtlich der vorstehend aufgeführten 52. Änderung des Flächennutzungsplanes frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung, Erörterung und öffentlichen Unterrichtung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung **von Montag, den 03.08.2015 bis Donnerstag, den 03.09.2015 (einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Flächennutzungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser frühzeitigen öffentlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates vom 23.06.2015 zur Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB sowie zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 07.07.2015

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

**8. Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen
– Sondernutzungssatzung - vom 29. Juni 2015**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.03.2015 (GV.NRW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV.NRW. S. 448), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Rees.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2

Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,00 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine ortsfeste Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über einen abgegrenzten Gehweg ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m vom Hochbord zur durch den Kraftfahrzeugverkehr benutzbaren Verkehrsflächen,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Gesetze.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

- (3) Eine Erlaubnispflicht nach geltendem Bauordnungsrecht bleibt unberührt.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachtten Werbeanschlägen oder – aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Die Stadt kann einem Dritten das Recht zur Aufstellung von Werbeträgern und deren Nutzung überlassen. Die Anzahl der Werbeträger, deren Größe und Standorte bestimmt die Stadt im Einvernehmen mit dem Dritten. Ausgenommen von der Nutzungspflicht der von dem Dritten aufgestellten Werbeträgern sind örtliche Vereine, Verbände und sonstige Einrichtungen.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. Im historischen Stadtkern, der den räumlichen Bereich der beschilderten Kurzzeitparkzone umfasst, sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 a) – f) nicht zulässig.
- (4) Eine Erlaubnispflicht nach geltenden straßenrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. **Wahlsichtwerbung ist frühestens drei Monate vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:**
- a) Jede Partei kann mit Ausnahme des historischen Stadtkerns nach § 5 Abs. 3 in jedem Wahlbezirk mindestens eine Werbefläche (Werbeträger u. ä.) beanspruchen. Die Wahlwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Die Gesamtzahl der Werbeflächen wird auf

eine Werbemöglichkeit je 70 Einwohner beschränkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

- b) Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es auch dann, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. Im historischen Stadtkern und in dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder

des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstat-

tet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Verstöße gegen die Regelung dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.04.1993 außer Kraft.

Anlage zu § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Rees

Gebührentarif

I. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Regelungen an:

1. Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Container, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit oder ohne Bauzaun im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bauvorhabens:

Euro/qm/Monat: 4,00 Euro

2. Lagerung von Gegenständen aller Art, soweit die Lagerung nicht unter Nr. 1 fällt:

Euro/qm/Tag: 0,50 Euro

3.a. Tische und Sitzgelegenheiten außergastronomischer Betriebe, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, mit dazugehörigem Inventar; dazu gehören insbesondere Sonnenschirme, Windschutz- und Trenneinrichtungen.

Euro/qm/Kalenderjahr: 3,00 Euro

3.b. Wird auch das neben den Tischen und Sitzgelegenheiten genutzte Inventar ohne Aufdruck von Werbung verwendet, verringert sich die Gebühr um 50%; eigene Firmenbezeichnungen sind gestattet.

4.a. Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden:

Euro/qm/Tag: 0,50 Euro

4.b. Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen, die dauerhaft aufgestellt werden:

Euro/qm/Monat: 10,00 Euro

5.a. Warenauslagen und Werbeeinrichtungen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) aufgestellt werden:

Euro/qm/Tag: 0,50 Euro

5.b. Warenauslagen und Werbeeinrichtungen, die dauerhaft beansprucht werden:

Euro/qm/Monat: 8,00 Euro

5.c. Je Plakat bis max. DIN A 1:

Euro/Tag: 0,50 Euro

6. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände und Masten für Freileitungen, Fahnen und ähnliches:

Euro/qm/Kalenderjahr: 100,00 Euro

II. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro.

III. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Monatsgebühr beträgt in diesen Fällen 1/12 der Jahresgebühr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 29.06.2015

In Vertretung:

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

**9. Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees - Kommunalwahl 2015:
A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2015
B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2015**

A) Bekanntgabe der Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2015

Der Wahlausschuss ist durch den Rat der Stadt Rees in dessen konstituierender Sitzung am 17.06.2014 gewählt worden.

Der Wahlausschuss besteht unter dem Vorsitz des Wahlleiters aus folgenden Beisitzern:

Ordentliche Mitglieder (Beisitzer/-in)

Hommen, Angela
 Karczewski, Dieter
 Kersting, Theodor
 Krassa, Lothar
 Möllenbeck, Richard
 Schulz, Harry
 Slis, Dirk
 Schulz, Michael
 Derksen, Margret
 Brull, Wilhelm

persönliche Vertreter/-in:

Maas, Markus
 Markett, Hubert
 Syberg, Klaus
 Erlebach, Johannes
 Schilling, Peter
 van Uem, Karl
 Cronen-Slis, Christa
 Stumm, Maximilian
 Bömer, Albert
 Winkler, Thomas

Die Namen der Beisitzer/-innen und ihrer persönlichen Stellvertreter/-innen werden hiermit gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) vom 31. August 1993 (GV.NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 11. ÄndVO vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730), öffentlich bekannt gemacht.

B) Bekanntgabe einer Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2015

Am Mittwoch, dem 29. Juli 2015, findet um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Rees, Markt 1, die 1. - **öffentliche** - Sitzung des Wahlausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Rees
2. Mitteilungen und Anfragen

Es wird darauf hingewiesen, dass zu dieser Sitzung jedermann Zutritt hat.

Rees, den 07.07.2015

Der Wahlleiter

Andreas Mai
 Erster Beigeordneter

10. Satzung zur Aufhebung der Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Rees am 23.06.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004 beschlossen:

§ 1

Die Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Bade- und Gebührenordnung für das Hallenbad und das Freibad der Stadt Rees vom 15. Dezember 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.07.2015

In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

11. 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 14. Juli 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) hat der Rat der Stadt Rees am 23.06.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 02. März 2006 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 2 wird folgender 2. Satz angefügt:

„Dieser Zweck kann auch durch die Verpachtung der Bäder erfüllt werden.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Betriebsleiter des Bäderbetriebes der Stadt Rees ist der Bürgermeister der Stadt Rees; stellvertretender Betriebsleiter ist der Leiter des Fachbereichs Zentrale Dienste der Stadt Rees.“

§ 3

§ 7 wird gestrichen und wird wie folgt kenntlich gemacht:

„-gestrichen-“

§ 4

§ 13 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bürgermeister“ wird durch das Wort „Kämmerer“ ersetzt.

§ 5

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Rees für den Bäderbetrieb der Stadt Rees vom 02. März 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- b) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.07.2015

In Vertretung

Andreas Mai
Erster Beigeordneter

